



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Alfred Grob, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Martina Gießübel, Jenny Schack, Andreas Schalk, Peter Tomaschko und Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 19/7769)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 83 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„4Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind oder in dem der oder die Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach Art. 129 Satz 1, Art. 143 Abs. 2 BayBG erreicht, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzusetzen.“

2. In Art. 114h Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 14“ durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

Begründung:

Art. 83 Abs. 5 Satz 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) sieht vor, dass ab Erreichen der Regelaltersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBG) Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen) nicht monatsweise angerechnet, sondern gleichmäßig über das ganze Kalenderjahr über alle Kalendermonate verteilt wird. Dadurch wird die Hinzuverdienstmöglichkeit bei nicht ganzjähriger Beschäftigung verbessert. Durch das Erste Modernisierungsgesetz Bayern vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) wurde rückwirkend zum 1. Januar 2024 die Höchstgrenze für

die Anrechnung von Verwendungseinkommen ab Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze generell ausgeweitet. Dementsprechend soll mit gleichem Inkrafttretenszeitpunkt die Zwölftelungsregelung auch für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie für bestimmte weitere Gruppen anwendbar sein, für die nach Art. 129 Satz 1 BayBG eine besondere Altersgrenze gilt.